

## Moosbruggers Welt

Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in  
Robert Musils *Der Mann ohne Eigenschaften*

### Einleitung

In diesem Aufsatz soll das Material gesichtet werden, dessen sich Robert Musil bedient, um die Figur des Frauenmörders Christian Moosbrugger im *Mann ohne Eigenschaften* zu entwickeln. Bekanntlich stützt er sich dabei, ähnlich wie Georg Büchner im *Woyzeck*, bis in die einzelne Formulierung hinein auf die Berichte über einen historischen Fall. Die Rede ist von der Ermordung der Prostituierten Josefine Peer durch den Zimmermann Christian Voigt im Jahre 1910.

Um dem genannten Fall eine theoretische Zuspitzung zu geben, greift Musil bei der literarischen Figuration Moosbruggers, wie ich argumentieren werde, auf die in Österreich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert virulente juristische Debatte über die Unzurechnungsfähigkeit zurück. Die ihr zugrunde liegende Dichotomie von psychischer Gesundheit und Krankheit wird im Roman an der Figur Moosbruggers exemplarisch diskutiert und von verschiedenen Instanzen als unterkomplex abgelehnt [I.].

Darüber hinaus möchte ich eruieren, warum Musil der Epilepsie und Schizophrenie Moosbruggers eine so große Aufmerksamkeit schenkt, obwohl insbesondere letztere im Fall Christian Voigt lediglich eine marginale Rolle spielt. Wie anhand von bisher noch nicht ausgewertetem historischen Material gezeigt werden soll, bieten ihm genau diese Krankheiten die Möglichkeit, die Alternative Zu- vs. Unzurechnungsfähigkeit auf der Ebene der Sprache zu überwinden [II.].

Zuletzt möchte ich das Ziel dieser Überwindung analysieren: Erst Moosbruggers Zustand jenseits der Zurechnungsfähigkeit macht ihn, so mein Argument, zu einem Zwillingbruder Ulrichs und damit zu einem Mystiker der körperlichen Gewalt [III.].

## I. Unzurechnungsfähigkeit

Werfen wir einen Blick auf das zu Musils Zeit gültige österreichische *Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen* von 1852:

§. 1. / Böser Vorsatz. / Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert [...]. / §. 2. / Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen. / Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: / a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; / b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte [...], begangen worden ist.<sup>1</sup>

Was hier formuliert wird, ist die klassische, aus dem Naturrecht stammende Imputationslehre, also der Versuch, Schuld im Strafrecht nicht mehr allein von der Tat, sondern stärker vom Täter her zu denken, mit dem Ergebnis, dass genau zwischen Zu- und Unzurechnungsfähigkeit dieses Täters zum Zeitpunkt der Tat unterschieden werden muss:<sup>2</sup> Ein Mensch ist nur dann für seine Handlungen zu belangen, wenn er bei deren Begehen bei Bewusstsein war, also z. B. nicht an einer psychischen Krankheit litt (d. h. „der Vernunft ganz beraubt“ oder von einer temporären „Sinnenverrückung“ ergriffen war). Um 1800 war das (z. B. im *Allgemeinen Preussischen Landrecht* von 1794 oder auch im österreichischen *Strafgesetzbuch* von 1803) rechtstheoretisch *State of the Art*.<sup>3</sup> Im frühen 20. Jahrhundert – nicht mehr.

Die Unzufriedenheit ob einer solchen Rückständigkeit im österreichischen Strafrecht lässt sich an einem, wohlgemerkt: gescheiterten, Novelisierungsentwurf aus dem Jahre 1912 ablesen. In der Einleitung heißt es:

Die Hauptquelle des geltenden Rechtes, das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 beruht auf dem Strafgesetze vom Jahre 1803, ja in seinem ersten, von dem Verbrechen handelnden Teile geht es sogar auf das westgalizische Strafgesetzbuch vom Jahre

<sup>1</sup> Frühwald, W. Th., *Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und der Preßordnung vom 27. Mai 1852* [...], in: *Handbuch des österreichischen Strafrechtes*, Erster Theil, 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage, Wien 1855, S. 27–31.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Gschwend, Lukas, *Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht*, Zürich 1996, S. 135ff.

<sup>3</sup> Vgl. zur Debatte über Unzurechnungsfähigkeit in der Literatur um 1800 Reuchlein, Georg, *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt 1985, sowie Bergengruen, Maximilian, „Töllwut, Werwolf, Wilde Jagd. Wie das Gebiss des Jägers Jürge Brentanos ‚Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl‘ verzahnt“, in: Ders. et al. (Hrsg.), *Sexualität, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, München 2005, S. 263–293.

1796 zurück. Es ist demnach das älteste Strafgesetz, das in irgendeinem Staate des europäischen Kontinents gilt.<sup>4</sup>

Halten wir fest, dass im Österreich des frühen 20. Jahrhunderts nach einem Strafgesetz geurteilt wird, das längst verjährt ist.<sup>5</sup> Ein Zustand, der im Übrigen bis zum Jahre 1975 anhalten wird.

Einer der Kritikpunkte an der veralteten Gesetzeslage betrifft, um ins frühe 20. Jahrhundert zurückzukehren, die oben angesprochene Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit. Franz von Liszt, der Begründer des Präventionsstrafrechts, hatte schon im 19. Jahrhundert Zweifel an der Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit angemeldet. Zwar betont er, dass der „Gegensatz zwischen Verbrechen und Wahnsinn“ durch nichts anderes als den „technisch-juristischen Begriff der *strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit*“ bestimmt werden könne, d. h. durch die Frage, ob „*Willensfreiheit*“, intellektuelle Befähigung zur „*Einsicht*“ und nachvollziehbare „*Motive*“ des Handelns vorliegen. Gleichzeitig führt er jedoch aus – und das ist für meinen Zusammenhang entscheidend –, dass „die Erscheinungen des Lebens“ angesichts der „ungezählten [...] nicht abgrenzbaren Übergänge“ zwischen Wahnsinn und Gesundheit diesen „begrifflichen Fesseln“ nichts anderes als „spotten“.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Aus der Regierungsvorlage zum „Strafgesetzbuch für Österreich“ aus der XXI. Session 1912. Zitiert nach Ferk, Janko, *Recht ist ein ‚Prozess‘. Über Kafkas Rechtsphilosophie*, Wien 1999, S. 32. Vgl. auch die Ausführungen ebd.

<sup>5</sup> Vgl. zur Entwicklung des österreichischen Strafrechts die nach wie vor konkurrenzlose Studie von Ogris, Werner, „Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848–1918“, in: Ders./Gábor Máthé (Hrsg.), *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX–XX. Jahrhundert*, Budapest 1996, S. 55–75, hier S. 64ff.

<sup>6</sup> Liszt, Franz von, „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Vortrag, gehalten am 4. August 1896 auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongreß“, in: Ders., *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, 2 Bde., Berlin 1905, Bd. II, S. 214–229, hier S. 215; S. 218; S. 222. Ulrichs Vater scheint im Übrigen ein Anhänger des Präventionstheoretikers Liszt zu sein. Er schreibt: „Die soziale Auffassung sagt uns, daß der verbrecherisch ‚Entartete‘ überhaupt nicht moralisierend, sondern nur nach seiner Schädlichkeit für die menschliche Gesellschaft zu beurteilen sei“ (MoE 538). Zur verminderten Zurechnungsfähigkeit bei Liszt und Musil vgl. Müller-Dietz, Heinz, „Moosbrugger, ein Mann mit Eigenschaften oder Strafrecht und Psychiatrie in Musils ‚Mann ohne Eigenschaften‘“, in: Ders., *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze*, Baden-Baden 1999, S. 117–145, hier S. 132ff., und Ders., „Strafrecht und Psychiatrie im Werk Robert Musils“, in: Ders., *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990, S. 430–455, hier S. 442. Zitate aus dem *Mann ohne Eigenschaften* werden unter der Sigle ‚MoE‘ nach der Ausgabe: Musil, Robert, *Der Mann ohne Eigenschaften. Aus dem Nachlaß. Neu durchgesehene und verbesserte Ausgabe*, hrsg. von Adolf Frisé, 2 Bde., Hamburg 132006, wiedergegeben.

Theoretisch wird die starre Unterteilung in Zu- und Unzurechnungsfähigkeit also durchaus kritisiert. Doch die praktische Anwendung des Strafrechts im Österreich des frühen 20. Jahrhunderts fällt, wie der Erzähler des *Mannes ohne Eigenschaften* unmissverständlich deutlich macht, weit hinter diesen Argumentationsstand zurück: „*Es gibt für Juristen keine halbverrückten Menschen*“ (MoE 534).

Auf Moosbrugger bezogen, heißt das: Was über ihn „von Rechts wegen zu sagen war, das hätte man in einem Satz vorbringen können. Moosbrugger war einer jener Grenzfälle, die aus der Jurisprudenz und Gerichtsmedizin auch den Laien als die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit bekannt sind“. Der Erzähler macht also deutlich, dass die österreichische Justiz aus dem Rahmen des „non datur tertium sive medium inter duo contradictoria“ (MoE 242), also des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, nicht hinauskommt.<sup>7</sup> Und dies, obwohl man spätestens seit Liszt sehr genau weiß, „daß die Übergänge von der Gesundheit zur Krankheit in der Natur gleitend sind“ (MoE 534).

Im Kapitel 18 wird der Fall selbst erörtert: Bei Moosbrugger handelt es sich um einen Zimmermann, der „eine Frauensperson, eine Prostituierte niedersten Ranges, in grauenerregender Weise getötet“ hat (MoE 68). Genauer gesagt:

Die Berichterstatter hatten genau eine vom Kehlkopf bis zum Genick reichende Halswunde, ebenso die zwei Stichwunden in der Brust, welche das Herz durchbohrten, die zwei in der linken Seite des Rückens und das Abschneiden der Brüste beschrieben, die man fast abheben konnte; sie hatten ihren Abscheu davor ausgedrückt, aber sie hörten nicht auf, bevor sie fünfunddreißig Stiche im Bauch gezählt und die fast vom Nabel bis zum Kreuzbein reichende Schnittwunde erklärt hatten, die sich in einer Unzahl kleinerer den Rücken hinauf fortsetzte, während der Hals Würgespuren trug (MoE 68).

Ulrich, der Mann ohne Eigenschaften, erfährt von diesen gerichtsmedizinischen Details, weil er Prozessbeobachter zweiter Ordnung ist, d. h. weil er die Prozessberichte in der Zeitung studiert.<sup>8</sup> Und dabei bemerkt er ziemlich schnell, dass der Richter Moosbruggers Tat aus der Schublade eins, der Unzurechnungsfähigkeit, in die Schublade zwei, nämlich die der Zurechnungs-

<sup>7</sup> Zur juristischen Diskussion im deutschsprachigen Raum des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts um das hier angesprochene Problem der *verminderten Zurechnungsfähigkeit*, also den, nicht zuletzt auf Liszt zurückgehenden, Versuch, zwischen Zu- und Unzurechnungsfähigkeit eine oder mehrere Zwischengröße(n) zu etablieren, vgl. ausführlich Gschwend, *Zur Geschichte*, S. 326ff.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch Bernauer, Hermann, *Zeitungslektüre im ‚Mann ohne Eigenschaften‘*, München 2007, S. 33ff.

fähigkeit, stecken möchte (und mehr Schubladen auch nicht kennt).<sup>9</sup> Da er zwischen fehlender Verstandestätigkeit und Wahnsinn keinen Unterschied macht, bemerkt er vor allem die „bemerkenswerte Intelligenz“ (MoE 72) des Angeklagten. Von ihr schließt er, wie es im Kapitel 60 heißt, darauf, dass Moosbruggers „Geistes- und Verstandeskräfte [...] soweit unbeschädigt“ sind, „daß bei ihrer Anwendung die Tat ebensogut unausgeführt hätte bleiben können“ (MoE 243).

Da die bisher vorliegenden psychiatrischen Gutachten, die ein solches Urteil nicht zulassen, widersprüchlich sind, zieht der Richter, was ihm aufgrund der geltenden Strafprozessordnung möglich ist, die Medizinische Fakultät hinzu, die ein neues „Gutachten“ erstellt, „das ihn [d. i. Moosbrugger] als verantwortlich erklärte“. Mit der Konsequenz, dass es bei der späteren Verurteilung – vorläufig zumindest – zum „Todesurteil“ (MoE 76) kommt.

Das Interessante an diesem Prozess ist, dass Moosbrugger die Winkelzüge des Gerichts – mit der ihm unterstellten „bemerkenswerten Intelligenz“ – erkennt, ja sogar unterstützt:

Moosbrugger ließ sich keine dieser Gelegenheiten entgehen, um in öffentlicher Verhandlung seine Überlegenheit über die Psychiater zu beweisen und sie als aufgeblasene Tröpfe und Schwindler zu entlarven, die ganz unwissend seien und ihn, wenn er simuliere, ins Irrenhaus aufnehmen müßten, statt ihn ins Zuchthaus zu schicken, wohin er gehöre (MoE 72).

An dieser Stelle erklärt sich Moosbrugger also für zurechnungsfähig, ja sogar für so zurechnungsfähig, dass er die Unzurechnungsfähigkeit als eine rationale Strategie bedienen (und entlarven) kann.

Später behauptet er genau das Gegenteil. Als ihm sein Todesurteil vorgelesen wird, antwortet er: „Ich bin damit zufrieden, wenn ich Ihnen auch gestehen muß, daß Sie einen Irrsinnigen verurteilt haben“ (MoE 76).<sup>10</sup> Hier erklärt sich Moosbrugger nun – mit der Attitüde eines vernünftigen und damit zurechnungsfähigen Psychiaters – selbst für unzurechnungsfähig.

Durch widersprüchliche Aussagen wie diese, so möchte ich im Folgenden zeigen, wird im Moosbrugger-Komplex eine Grauzone innerhalb des „Problem[s] der Zurechnungsfähigkeit“ (MoE 1946) eröffnet, die für den gesamten Roman von entscheidender Bedeutung ist: Am Scheitern des Gerichtes in Bezug auf die psychische, moralische und rechtliche Erfassung des Se-

<sup>9</sup> Vgl. die frühen Notizen zum Spion-Projekt: „Ist die *Lade* vergesellschaftungsunfähig, so kommt der Delinquent ins Irrenhaus. Ist sie es nicht, so wird nach juristischen Gesichtspunkten geurteilt“ (MoE 1946; Hervorhebung MB).

<sup>10</sup> Zur Herkunft dieses Satzes vgl. Corino, Karl, *Robert Musil. Eine Biographie*, Hamburg 2003, S. 889f.

xualmörders Christian Moosbrugger wird eine Position deutlich, die jenseits der Dichotomie ‚verrückt‘ vs. ‚gesund‘, ja jenseits irgendwelcher Dichotomien liegt.

## II. Epileptische und schizophrene Sprache

Das Plädoyer des Erzählers, Moosbrugger außerhalb der Antinomie von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit zu positionieren, impliziert nicht, dass Moosbruggers psychische Krankheit gelehnt würde. Ganz im Gegenteil: Schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt wird hervorgehoben, dass der Frauenmörder sogar „ersichtlich krank“ (MoE 71) sei.

Und auch um welche Krankheiten es sich handelt, wird erwähnt – allerdings erst in den Kapiteln, die nach dem Prozess spielen (also zur Zeit, da Moosbrugger im Gefängnis sitzt). Während der Beschreibung der Gerichtsverhandlungen spricht der Erzähler nämlich eher verächtlich davon, dass Moosbrugger bereits „als Paralytiker, Paranoiker, Epileptiker und zirkulär Irrer gegolten“ habe, „ehe ihm in der letzten Verhandlung zwei besonders gewissenhafte Gerichtsärzte seine Gesundheit wieder zurückgaben“ (MoE 243). Die Intention dieser ironischen Bemerkung ist offensichtlich: So lange sich die Psychiater im Rahmen der juristischen Dichotomie von Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit bewegen, ist jede Diagnose, egal, ob sie Moosbrugger be- oder entlastet, gleich sinnlos.

Anders nach dem Prozess: Im Kapitel 59, „Moosbrugger denkt nach“, wird, freilich durch den Erzähler (also nicht durch die Psychiater) und darüber hinaus nur implizit, nun doch eine Diagnose gestellt: Die hier geschilderten psychischen Zustände Moosbruggers sind, wie in der Forschung nachgewiesen wurde, unzweifelhaft nach Eugen Bleulers *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1916, gemodelt – und zwar genauer gesagt nach dessen Konzept der Epilepsie<sup>11</sup> und Schizophrenie.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Büren, Erhard von, *Zur Bedeutung der Psychologie im Werk Robert Musils*, Zürich u. a. 1970, S. 121, sowie, ihm folgend: Payne, Philip, „Musil erforscht den Geist eines anderen Menschen. Zum Porträt Moosbruggers im ‚Mann ohne Eigenschaften‘“, in: *Literatur und Kritik*, 11/1976, S. 389–404, hier S. 401ff., und Howald, Stefan, *Ästhetizismus und ästhetische Ideologiekritik. Untersuchungen zum Romanwerk Robert Musils*, München 1984, S. 211f., sowie Ostermann, Eberhard, „Das wildgewordene Subjekt. Christian Moosbrugger und die Imagination des Wilden in Musils ‚Mann ohne Eigenschaften‘“, in: *Neophilologus*, 89/2005, S. 605–623, hier S. 609. Vgl. weiterhin, wenn auch aus einer eher immanenten Perspektive: Braun, Wilhelm, „Moosbrugger Dances“, in: *Germanic Review*, 35/1960, S. 214–230, hier S. 220ff. Büren entnehme ich das folgende Beispiel zur Epilepsie.

Beginnen wir, um dies zu verdeutlichen, mit der Epilepsie und damit mit Moosbruggers weitreichenden ‚etymologischen Reflexionen‘ über das Dialektwort „Eichkatzel“ in Unterscheidung zum hochdeutschen Wort „Eichhörnchen“:

Und da taten die Psychiater wunder wie neugierig, wenn sie Moosbrugger das gemalte Bild eines Eichhörnchens zeigten, und er darauf antwortete: „Das ist halt ein Fuchs oder vielleicht ist es ein Hase; es kann auch eine Katz sein oder so.“ Sie fragten ihn dann jedes Mal recht schnell: „Wieviel ist vierzehn mehr vierzehn?“ Und er antwortete ihnen bedächtig: „So ungefähr achtundzwanzig bis vierzig.“ Dieses „Ungefähr“ bereitete ihnen Schwierigkeiten, über die Moosbrugger schmunzelte. (MoE 240)

An diesem Zitat ist kaum etwas erfunden: Alle Tiernamen, die Additions-Frage sowie das hervorgehobene „ungefähr“ gehen auf Bleulers *Lehrbuch* zurück: „Ein Eichhorn ‚ist jetzt ein Hase oder eine Katze oder ein Fuchs‘. Sogar in der Mathematik ist  $16+16$  ‚so ungefähr 32 bis 34‘.“<sup>12</sup>

Auch bei der Schizophrenie nimmt Musil keine großen Änderungen gegenüber seinem psychiatrischen Bezugstext vor. In besagtem Kapitel 59 heißt es, dass Moosbrugger sich vergegenwärtigt, wie er „Stimmen oder Mu-

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Lönker, Fred, „Der Fall Moosbrugger. Zum Verhältnis von Psychopathologie und Anthropologie in Robert Musils ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘“, in: *Schiller-Jahrbuch*, 47/2003, S. 280–302, hier S. 283ff. Auf die von Bleuler abhängige Schizophrenie-Lehre bei Musil hat bereits Heydebrand, Renate von, *Die Reflexionen Ulrichs in Robert Musils Roman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘. Ihr Zusammenhang mit dem zeitgenössischen Denken*, Münster 1966, S. 125f., hingewiesen. Vgl. hierzu auch Ostermann, *Das wildgewordene Subjekt*, S. 609. Die beiden folgenden Schizophrenie-Beispiele entnehme ich Lönker.

<sup>13</sup> Bleuler, *Lehrbuch*, S. 334. Erst in einem unveröffentlichten Kapitel, wohl aus den 1930er Jahren, das das Verhältnis Moosbrugger/Clarisse zum Thema hat, wird die Epilepsie ausdrücklich genannt. Hier heißt es: „‚Sehen Sie‘, meinte Friedenthal, ‚meiner Ansicht nach ist Moosbrugger ja wohl Epileptiker. Er weist aber auch Züge von Paraphrenia systematica und vielleicht von Dementia paranoides auf. Er ist eben in jeder Hinsicht ein Grenzfall. Seine Anfälle, bei denen qualvoll beängstigende Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen gewiß eine Rolle spielen, können Minuten bis Wochen dauern [...]‘“ (MoE 1368; erste Entwürfe hierzu schon in den 1920er Jahren: „Clarisse nimmt sich seiner an“; „Die Ausrede, daß Moosbr. dem Skat zugezogen wird“; MoE 1944; 1948). Vgl. hierzu auch Müller-Dietz, *Strafrecht*, S. 444ff., sowie Beard, Philipp H., „Clarisse und Moosbrugger vs. Ulrich/Agathe: Der ‚Andere Zustand‘ aus neuer Sicht“, in: *Modern Austrian Literature*, 9/1975, 3/4, S. 114–130, hier S. 125ff. Ein, freilich sehr versteckter, Hinweis auf die Epilepsie Moosbruggers findet sich auch in MoE 533: „Einige Psychiater führten einen Fachstreit über die Abgrenzung bloß psychopathischer Veranlagung von bestimmten Fällen der Epilepsie und ihrer Vermischung mit anderen Krankheitsbildern“.

sik oder ein Wehen und Summen, auch Sausen und Rasseln oder Schießen, Donnern, Lachen, Rufen, Sprechen und Flüstern“ (MoE 239), hört. Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich im *Lehrbuch*: „Die Patienten hören Wehen, Sausen, Summen, Rasseln, Schießen, Donnern, Musizieren, Weinen und Lachen, vor allem aber Flüstern, Sprechen, Rufen“.<sup>14</sup>

Aussagekräftig ist auch ein weiteres Zitat aus dem *Mann ohne Eigenschaften*: „Wenn er [Moosbrugger] arbeitete, so sprachen die Stimmen meist in sehr abgerissenen Worten und kurzen Sätzen auf ihn ein, [...] und wenn er etwas dachte, so sprachen sie es aus, ehe er selbst dazu kam, oder sagten boshaft das Gegenteil von dem, was er wollte“ (MoE 239). Auch hier zeigt der Vergleich mit dem *Lehrbuch*, dass sich Musil beinahe wörtlich an Bleuler orientiert: „Die Stimmen reden meist in abgerissenen Worten und kurzen Sätzen [...]. Sie beschimpfen, drohen, trösten, sie kritisieren als ‚Gewissensstimmen‘ oder sagen auch das Gegenteil von dem, was der Kranke eben will oder denkt“.<sup>15</sup>

So weit der von der literaturwissenschaftlichen Forschung rekonstruierte Abgleich von Musil und Bleuler. Ich möchte nun wissen, welchen Zweck Musil mit seinem Rekurs auf die Epilepsie- und Schizophrenie-Lehre Bleulers verfolgt. Dass ihm als Kenner der zeitgenössischen Psychologie das Wissen über diese Krankheitsformen nicht unbekannt war, steht außer Frage. Unklar ist jedoch, warum er genau *diese beiden Krankheiten* für Moosbrugger auswählt.

Ich muss zur Beantwortung dieser Frage etwas ausholen: Karl Corino hat in einem Aufsatz aus dem Jahre 1984<sup>16</sup> darauf hingewiesen, dass sich die Moosbrugger-Geschichte einem realen Fall verdankt, nämlich dem Gerichtsprozess gegen den Frauenmörder Christian Voigt. Dieser bringt – nachdem er im Jahre 1902 schon einmal eine Frau bzw. ein Mädchen, die 17-jährige Eila Protovsky, ermordet hatte – in den frühen Morgenstunden des 14. August 1910 die Prostituierte Josefine Peer auf bestialische Weise auf einem Sportplatz um.

Der genannte Fall wird in der Österreichischen Presse, insbesondere in der *Illustrierten Kronen-* und in der *Arbeiter-Zeitung*, zwischen dem 16. August 1910 und dem 28. Februar 1912 ausführlich behandelt. Musil hat nun, wie Corino zeigen kann, diese Berichte zur Kenntnis genommen und als – teil-

<sup>14</sup> Bleuler, Eugen, *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1916, S. 289.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Corino, Karl, „Zerstückt und durchdunkelt. Der Sexualmörder Moosbrugger im ‚Mann ohne Eigenschaften‘ und sein Modell“, in: *Musil-Forum*, 10/1984, S. 105–169. Vgl. auch Ders., *Robert Musil*, S. 880–891.

weise wörtliche – Grundlage seines Romans verwendet. Der Autor des *Manns ohne Eigenschaften* geht also nicht anders vor als sein Romanheld Ulrich, der seine Informationen zu Moosbrugger ebenfalls „bloß in der Zeitung“ findet (MoE 69).

Doch die Zeitungsartikel sind nicht der einzige Bezugstext. Im Jahre 1913, also drei Jahre nach der Tat und ein Jahr nach Ende der Presseberichterstattung, erscheint im 55. Band des von Hans Gross herausgegebenen *Archivs für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* der Aufsatz eines Dr. Siegfried Türkkel: „Der Lustmörder Christian Voigt. Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde“.<sup>17</sup> Dieser Aufsatz versucht eine psychiatrisch-forensische Diagnose Voigts, zeichnet sich jedoch auch dadurch aus, dass er die wichtigsten Unterlagen der zwei Frauenmordprozesse abdruckt: die schriftlichen Selbstaussagen Voigts, die Gerichtsprotokolle seiner mündlichen Aussagen und vor allem die psychiatrischen Gutachten. Diese Quellen sind noch nicht ausgewertet worden,<sup>18</sup> obwohl sie für den *Mann ohne Eigenschaften* und seine Abhängigkeit von der zeitgenössischen Psychiatrie eine entscheidende Rolle spielen: Sie berichten nicht nur vom Tathergang, sondern ermöglichen dessen psychiatrische Einordnung. Hier liegt also die Antwort auf die oben gestellte Frage, warum Moosbrugger im Kapitel 59 gerade epileptische und schizophrene Züge zugesprochen bekommt.

Doch der Reihe nach: Rein von der Beschreibung des Tatverlaufs her ist es weitgehend ununterscheidbar, ob sich Musil nur an den Zeitungsberichten oder auch an Türkkel's Aufsatz und den dort veröffentlichten Prozessakten orientiert. Ich beginne mit Musils Version: Nach Aussagen Moosbruggers verfolgt ihn das „davongelaufene[ ] Dienstmädchen“ (MoE 73), das er später umbringen wird, in der Mordnacht bereits eine geraume Zeit. Moosbrugger will sie, eigenen Angaben zufolge, abschütteln. Da „verfiel“ er

[...] mit einer geradezu überirdischen Anstrengung seiner Moral auf noch einen Ausweg. Hinter der Planke, längs der jetzt der Weg führte, lag ein Sportplatz; da war man ganz ungesehen, und er bog ein. In dem engen Kassenhäuschen legte er sich nieder und drängte den Kopf in die Ecke, wo es am dunkelsten war; das wei-

<sup>17</sup> Türkkel, Siegfried, „Der Lustmörder Christian Voigt. Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde“, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, 55/1913, S. 47–97.

<sup>18</sup> Der Artikel findet in der Forschung bisweilen Erwähnung (Müller-Dietz, *Ein Mann mit Eigenschaften*, S. 129; ders., „[Ich-]Identität und Verbrechen. Zur literarischen Rekonstruktion psychiatrischen und juristischen Wissens von der Zurechnungsfähigkeit“, in: Manfred Pfister [Hrsg.], *Die Modernisierung des Ich. Studien zur Subjektconstitution in der Vor- und Frühmoderne*, Passau 1989, S. 240–253, hier S. 250). Er ist jedoch, soweit ich sehe, nie ausgewertet worden.

che verfluchte zweite Ich legte sich neben ihn. Er tat deshalb so, als ob er gleich einschlief, um später davonschleichen zu können. Aber als er leise, mit den Füßen voran, hinaus kroch, war es wieder da und schlang die Arme um seinen Hals. Da fühlte er etwas Hartes in ihrer oder seiner Tasche; er zerrte es hervor. Er wußte nicht recht, war es eine Schere oder ein Messer; er stach damit zu. Sie hatte behauptet, es sei nur eine Schere, aber es war sein Messer. Sie fiel mit dem Kopf in das Häuschen; er schleppte sie ein Stück heraus, auf die weiche Erde, und stach so lange auf sie ein, bis er sie ganz von sich losgetrennt hatte. (MoE 74)

Vergleichen wir diese Passage nun mit den beiden möglichen Bezugstexten: In einem Bericht aus der *Illustrierten Kronenzeitung* wird das „Kassenhäuschen“ erwähnt, in das Moosbrugger geht, desgleichen das gemeinsame Hinlegen der beiden – „ich ließ mich überreden und legte mich neben ihr beim Kassenhäuschen nieder“ – sowie der Gedanke des Einschlafens und des Davonschleichens: „Nach einer Stunde glaubte ich sie eingeschlafen. Ich stand vorsichtig auf und wollte mich entfernen“. Gleiches gilt für das Scheitern dieses Unternehmens: „Aber die dumme Person sprang auf, blitzartig“. Und auch des Messers, mit dem Moosbrugger zusticht, wird Erwähnung getan („dabei verletzte ich mich an der rechten Hand an einem Gegenstand. Es war ein Messer“). Selbst der Tötungsvorgang wird, wenn auch wesentlich zurückhaltender als bei Musil, erwähnt: „Da habe ich aus Wut [...] auf sie losgestochen“.<sup>19</sup> In der *Arbeiter-Zeitung* wird schließlich die für Musil zentrale Messer/Scheren-Verwechslung erwähnt. Angeblich soll Voigt ausgesagt haben: „Ich rang mit ihr, Körper an Körper. Bei diesem Gedränge verletzte ich mich an der rechten Hand. Ich frage sie, was sie habe. Sie sagte: ‚Eine Schere! Ich antworte: ‚Canaille, das ist keine Schere, das ist ein Messer!‘“.<sup>20</sup>

All diese Elemente, vom Kassenhäuschen einmal abgesehen, finden sich jedoch nicht nur in besagtem Zeitungsbericht, sondern auch in Türkkel's Referat des Geständnisses Voigts gegenüber dem Untersuchungsrichter und seinem psychiatrischen Gutachter:

Um sie wieder los zu werden [...], habe er zu einer List seine Zuflucht genommen. Er flüchtete rasch in den nahen Cricketplatz. Die Peer [...] sei ihm aber nachgekommen. Nun habe er den Cricketplatz verlassen wollen. Sie aber lamentierte, redete vom ‚Hinlegen‘, habe ihm den Kopf verdreht [...]. Sie legte sich alsdann auf den Boden. Er habe das gleiche getan in der Hoffnung, sie werde einschlafen und er könne dann das Weite suchen. Tatsächlich habe er nach etwa 10 Minuten weggehen wollen. Sie aber habe noch nicht geschlafen und sprang gleich in die Höhe [...].<sup>21</sup>

<sup>19</sup> *Illustrierte Kronen-Zeitung*, 21.10.1911, S. 3, zitiert nach nach Corino, *Zerstückt*, S. 111; Ders., *Musil*, S. 887.

<sup>20</sup> *Arbeiter-Zeitung*, 21.10.1911, S. 8. Zitiert nach Corino, *Musil*, S. 887.

<sup>21</sup> Türkkel, „Der Lustmörder“, S. 73.

Und auch bei Türkel findet die Messer-Scheren-Geschichte ausführliche Erwähnung:

Während er sie umarmte, habe er an ihrer Seite einen harten Gegenstand getastet. Er habe sie nun gefragt, was das für ein Gegenstand sei. Sie antwortete, dies sei eine Schere. Er habe ihr in die Tasche gegriffen und den Gegenstand herausgezogen, da habe er erkannt, daß es ein zirka 12 cm langes Messer in einer Holzschale war. [...] Er sagte ihr, er werde sie stechen, wenn sie ihn nicht sofort loslasse, und, um seinen Worten mehr Nachdruck zu verleihen, habe er sie von rückwärts gestochen. Lautlos sei sie umgefallen, mit dem Oberkörper in das Kassahäuschen hinein.

Dann habe er „blindlings auf die, wie er meinte, vielleicht noch röchelnde Person etwa durch ein paar Minuten losgestochen“.<sup>22</sup>

Bis jetzt sind zwei Ergebnisse festzuhalten: Bei der Erarbeitung des genauen Tathergangs hält sich Musil in Sachen Moosbrugger, ähnlich wie Georg Büchner im *Woyzeck*, bis in die unscheinbarsten Details hinein an einen historischen Fall, die Causa Voigt, und deren mediale Aufarbeitung. Freilich ist nicht festzustellen, ob er sich lediglich an der journalistischen Berichterstattung oder auch an der wissenschaftlichen Aufarbeitung, dem erwähnten Aufsatz Türkels, orientiert.

Eine irreduzible Rolle spielt Türkels Aufsatz hingegen für die im *Mann ohne Eigenschaften* vorgenommene psychiatrische Einordnung des Tathergangs. Nur über ihn wird erklärbar, warum Musil gerade die Elemente der epileptischen Sprachverwirrung und der schizophrenen Halluzinationen bei Bleuler entleiht. Er benötigt diese Elemente, wie ich zeigen möchte, um eine Art von Reflex auf die bei Türkel minutiös rekonstruierte forensische Sichtweise auf den Frauenmörder zu formulieren – und um damit zugleich die Basis seiner eigenen Sprachphilosophie zu legen.

Besonders deutlich wird dies an der Schizophrenie. Eine diesbezügliche Erkrankung wird im Fall Voigt diskutiert, spielt allerdings in den Zeitungsberichten kaum eine Rolle.<sup>23</sup> In den Gutachten wird eine solche Diagnose

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Lediglich in einem Artikel aus dem Jahr 1911 wird beiläufig einer Bemerkung Moosbruggers Erwähnung getan, die dieser in der „Verantwortung“ seiner Tat (dem ersten Frauenmord) fallengelassen hatte: „Er gab an, er werde stets von Geistern verfolgt, die ihn bei Tag und Nacht rufen. Sie werfen ihn aus dem Bett, wenn er schläft, und stören ihn bei der Arbeit. Bei Nacht höre er sie sprechen und streiten miteinander, so dass er alle Augenblicke aufwache“ (Neues Wiener Journal, 22.10.1911, S. 15, zitiert nach Corino, *Zerstücker*, S. 109; Ders., *Musil*, S. 884). Diese Stelle nimmt Musil beinahe wörtlich auf: „Man könnte also verstehen, daß Moosbrugger schon nach dem ersten Mädchenmord sich damit verantwortete, daß er stets von Geistern verfolgt werde, die ihn bei Tag und Nacht riefen. Sie warfen ihn aus dem Bett, wenn er schlief, und störten ihn bei der Arbeit“ (MoE

immerhin erwogen, aber – und das ist für meine Fragestellung entscheidend – qua Simulationsunterstellung recht schnell wieder verworfen. Es handelt sich also um eine Art blinden Fleck in der psychiatrischen Sichtweise auf Voigt, der im *Mann ohne Eigenschaften* wieder sichtbar gemacht wird.

Gehen wir in die Details und beginnen bei Türkel selbst: Zwar erwähnt dieser eine Äußerung Voigts, die auf Schizophrenie schließen lässt („manchmal schien es, als ob Voigt unter dem Einflusse von Gehörstäuschungen stünde“),<sup>24</sup> zwar räumt er ein, dass Voigt anlässlich der Verhaftung nach seinem ersten Frauenmord (dem Mädchen aus Lauscha) „von Geistern, die ihn quälten“, gesprochen habe,<sup>25</sup> zwar diagnostiziert er dies als schizophrene „Gehörstäuschungen“,<sup>26</sup> aber er schränkt seine Diagnose zugleich wieder ein, wenn er betont, dass Voigt selbst sich der Simulation dieser Vorgänge bezichtigt habe. Darauf muss schon der erste Gutachter im ersten Frauenmordprozess hingewiesen haben. Binswanger habe, so Türkel, „in Erfahrung gebracht“, dass Voigt in dieser Hinsicht „zu simulieren“ verstehe.<sup>27</sup>

In Binswangers offiziellem Gutachten zum ersten Frauenmord steht, soweit es bei Türkel abgedruckt ist, bezüglich Voigts Simulationstendenz nichts. Der Psychiater muss jedoch seine Beobachtung an anderer Stelle hinterlegt haben. Die medizinische Fakultät, die – wie im *Mann ohne Eigenschaften* – für die Urteilsfindung in Voigts zweitem Frauenmord-Prozess für eine abschließende Gutachtertätigkeit herangezogen wird, nimmt nämlich, mit explizitem Bezug auf die frühen Untersuchungen, die Simulationsthese auf und schreibt über Voigts Schizophrenie:

Von einer anders gearteten Geistesstörung, gar von einer periodisch auftretenden zu reden, fehlt jeder Anhaltspunkt. Nur in der Zeit der Untersuchung in Meinigen [d. i. nach dem ersten Frauenmord, während der Untersuchung bei Binswanger] und in ... der kurz daran anschließenden Zeit hat Voigt Wahnbildungen, Sinnestäuschungen [...] von sensu stricto psychotischer Höhe gezeigt, die aber nach dem früher Gesagten simuliert scheinen.<sup>28</sup>

Warum die Eilfertigkeit der Psychiater, die schizoiden Störungen Voigts als Simulation abzuwerten? Forensisch gibt es dafür einen eindeutigen Grund: Schizophrenen, so Bleuler in einem Anhang seines bereits erwähnten *Lehr-*

69f.). Auch hier drängt sich ein Rekurs auf Bleulers Theorie der schizophrenen „Sinnestäuschungen“, und zwar bevorzugt „Gehörstäuschungen in Form von Worten (Stimmen)“, auf (Bleuler, *Lehrbuch*, S. 289).

<sup>24</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 51.

<sup>25</sup> Ebd., S. 53.

<sup>26</sup> Ebd., S. 51.

<sup>27</sup> Ebd., S. 53.

<sup>28</sup> Ebd., S. 92.

buches, oder auch „*Paranoikern* kann man selbstverständlich Verbrechen nicht anrechnen“.<sup>29</sup> Voigt als Schizophrener wäre also unzweifelhaft unzurechnungsfähig.

Es ist jedoch nicht so, dass die Psychiater die Unzurechnungsfähigkeit Voigts von vorneherein ausschlossen. Vielmehr haben Sie schon eine solche Diagnose: nämlich – und damit erklärt sich Musils zweiter Rekurs auf Bleuler – die Epilepsie bzw. den sich an den epileptischen Anfall anschließenden „Dämmerzustand“.<sup>30</sup> Hätte Voigt in diesem Zustand gemordet, dann wäre er, um noch einmal Bleuler zu zitieren, ebenfalls „ein schwer Geisteskranker“ und damit wiederum nicht schuldfähig.<sup>31</sup>

Diese epileptische Diagnose wägen die Psychiater mit einer zweiten ab, nämlich der, dass Voigt ein „von Hause aus degeneriertes, vorwiegend ethisch defektes Individuum mit einer besonderen Neigung zu Gewalttätigkeiten“ sei. Gemeint ist damit, dass er aus „sadistische[n] Impulse[n]“ heraus gehandelt habe.<sup>32</sup> Wäre dem so, dann wäre die Tat ein klassischer „Lustmord“ im Sinne von Richard von Krafft-Ebings *Psychopathia sexualis*. In diesem Falle handelte es sich um eine Steigerung des Sadismus bis zur „Tötung des Opfers der Lüste“.<sup>33</sup> Dies implizierte, dass keine „über den Rahmen der Degeneration hinausgehende psychische Anomalie“ vorläge<sup>34</sup> und Voigt damit durchaus zurechnungsfähig wäre.

Von den ersten Gutachten an sind die Psychiater damit beschäftigt, sich bei Voigt mit der genannten Alternative, also Epilepsie vs. Lustmord, herumzuschlagen. Der Grund liegt auf der Hand: Diese psychiatrische Dichotomie spiegelt die rechtliche von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit vollständig wider und zwingt somit die medizinische Untersuchung in das gewünschte juristische Korsett. Die Schizophrenie, so muss es zumindest Musil als Prozessgutachter zweiter Ordnung scheinen, hat darin keinen Platz und wird dementsprechend mittels Simulationsunterstellung ausgegliedert.

Wie im Roman kommt es auch im Fall Voigt zu einem Umschwung in der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Während der Gutachter Binswanger im ersten Frauenmord-Prozess noch für Epilepsie und damit für Unzurechnungsfähigkeit plädiert und die Gutachter im zweiten Frauenmord nicht einheitlich votieren, entscheidet sich die Medizinische Fakultät im zweiten

<sup>29</sup> Bleuler, *Lehrbuch*, S. 506.

<sup>30</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 95.

<sup>31</sup> Bleuler, *Lehrbuch*, S. 504.

<sup>32</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 96.

<sup>33</sup> Krafft-Ebing, Richard von, *Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung* [...], Stuttgart 121903 (Ausgabe letzter Hand), S. 44.

<sup>34</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 97.

Frauenmord-Prozess schließlich für „Lustmord“<sup>35</sup> und damit für Zurechnungsfähigkeit.

Kurze Schwierigkeit bereitet den Wiener Ordinarien die Tatsache, dass Moosbrugger weder sein erstes noch sein zweites Opfer sexuell missbraucht hat. Man erklärt sich dies jedoch durch die (ebenfalls auf Krafft-Ebing zurückgehende)<sup>36</sup> Theorie, dass beim „Sadisten [...] die Vollführung der Grausamkeiten an sich den Geschlechtsakt ganz ersetzt“ oder zumindest ersetzen kann.<sup>37</sup>

Obwohl Moosbrugger seinen Gutachtern in vielen Punkten entgegenkommt, so wehrt er sich doch entschieden dagegen, als ein „Lustmörder“ (MoE 71) abqualifiziert zu werden. Er betont, dass ein Lustmörder ohne Lust eine in sich widersprüchliche Konstruktion sei, und weist darauf hin, „daß er kein Lustmörder sein könne, weil ihn immer nur Gefühle der Abneigung gegen diese Frauenspersonen beseelt hätten“ (MoE 71). Sein Anwalt bringt dieses Argument auf den Punkt: „Von Lust konnte überhaupt nicht gesprochen werden, sondern nur von Ekel und Verachtung“ (MoE 75).

Da der Erzähler diesen Ausführungen außergewöhnlich viel Raum zumisst, liegt der Verdacht nahe, dass auch er den Frauenmord Moosbruggers ganz anders beurteilt als die herangezogenen Psychiater den Fall Voigt: Auch für ihn handelt es sich keinesfalls um einen Lustmord und mithin bei Moosbrugger um keinen zurechnungsfähigen Täter. Gleichzeitig kann er sich jedoch nicht einfach für Epilepsie (und damit für Unzurechnungsfähigkeit) aussprechen. Damit würde er seinerseits – nur von der anderen Seite aus gesehen – die Dichotomie von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit bedienen, die er zuvor selbst als überholt gekennzeichnet hatte. Wenn sich der Erzähler also aus Gründen, die noch zu erörtern sind, im Kapitel 59 für Epilepsie als Diagnose Moosbruggers entscheidet, dann nicht, ohne zugleich auch für Schizophrenie zu votieren. Denn diese dritte Krankheitshypothese war, wie oben ausgeführt, von den Medizinern und Juristen qua Simulationsargument ausgeschlossen worden, weil sie nicht in die Dichotomie von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit passte. Dieses Ordnungsmuster wird mit der im *Mann ohne Eigenschaften* vorgenommenen zwiefachen Krankheitszuschreibung endgültig gesprengt.

Es gibt jedoch noch einen zweiten, eher inhaltlichen, Grund, Moosbrugger epileptische und schizophrene Elemente zuzuordnen: Beide Krankheiten

<sup>35</sup> Ebd., S. 79.

<sup>36</sup> Krafft-Ebing, *Psychopathia*, S. 44, entwickelt die Theorie von der sadistischen Handlung als vollständigem „Aequivalent des Coitus“.

<sup>37</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 80.

bergen für den Erzähler gleichermaßen das Potenzial, auch auf sprachlicher Ebene – genauer gesagt: auf der sprachlichen Ebene Moosbruggers – über die Logik des ausgeschlossenen Dritten hinauszukommen.

Bei Moosbruggers oben ausgeführter epileptischer oder metonymischer Unschärfe in der Benennung von Gegenständen liegt dies auf der Hand: Für Musils Sexualstraftäter gilt eben gerade nicht, dass ein klar gezeichnetes Tierbild entweder auf ein Eichhörnchen oder ein anderes Tier referieren muss. In seiner Welt ist durchaus ein Drittes möglich: ein Begriff, der anscheinend Eichhörnchen, Katzen und weitere Tiere in sich fasst.

Dies gilt *a fortiori* für die schizophrenen Halluzinationen: Man muss sich vergegenwärtigen, dass das Kapitel 59 Moosbruggers Schizophrenie aus dessen eigener Perspektive beschreibt, die im Übrigen nicht nur die eines Kranken ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Moosbruggers Vorbild Voigt ab dem Herbst 1902 (also nach dem ersten Frauenmord) in „Auto-daxie“ gebildet hat: Durch den Zugang zu der „Privatbibliothek“ eines Anstaltsleiters kennt er verschiedene „Auszüge“ aus psychiatrischen Texten.<sup>38</sup> Und das scheint für Moosbrugger genauso zu gelten, z. B. wenn er sich mit der ihm gestellten Diagnose des „Halluzinieren[s]“ vollkommen „einverstanden“ erklärt und auch ansonsten die psychiatrische Klaviatur meisterhaft zu bedienen weiß: „Und wenn ihm der Aufenthalt in den Irrenanstalten zu unangenehm wurde, so behauptete er ohne weiteres, daß er nur schwinde“ (MoE 239). Musil nimmt also ebenfalls die Simulationsthese aus den Gutachten auf, aber auf vollkommen andere Weise als die Fakultätsgutachter: Für ihn ist die Simulation kein billiger Trick, sondern der Aufweis der – oben bereits ausgeführten – intellektuellen Überlegenheit Moosbruggers über seine Gutachter.

Bei genauerem Hinsehen stellen die Simulationsselbstbezeichnungen Moosbruggers – im letzten Zitat besonders deutlich („daß er nur schwinde“) – einen Rekurs auf das Lügner-Paradoxon dar.<sup>39</sup> Wenn der ihm vom Erzähler unterstellte Satz ‚Ich schwinde‘ wahr ist, dann muss er auch auf sich selbst angewendet werden können – und damit muss der Satz ‚Ich schwinde‘ selbst als geschwindelt gelten. Wenn er aber falsch ist, dann bedeutet das, dass Moosbrugger nicht schwindelt – und das wiederum steht in Widerspruch zur Ausgangsbehauptung.

<sup>38</sup> Türkel, „Der Lustmörder“, S. 64.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu Sainsbury, Richard M., *Paradoxes*, Cambridge 1988, S. 109–140. Zu den antiken Quellen vgl. Rüdiger, Horst, *Sokrates ist nicht Sokrates. Der Kampf mit dem gesunden Menschenverstand*, Zürich, München 1975, S. 57–63.

In gewissem Sinne ist in dieses Lügner-Paradoxon ein zweites eingeschachtelt. Denn das ‚Schwindeln‘ oder ‚Simulieren‘ bezieht sich ja auf die schizophrenen Halluzinationen. Und auch für diese lässt sich, sozusagen in der pathologischen Variante, ein Lügner konstruieren oder zumindest nicht ausschließen: Denn wenn Moosbruggers Satz ‚Ich habe Halluzinationen‘ wahr ist, dann ist es durchaus nahe liegend, dass er auch jetzt gerade halluzinierend über sich spricht, was zum Selbstwiderspruch führte. Wenn der Satz aber falsch ist, dann vielleicht ja nur deswegen, weil ihn ein Halluzinierender ausgesprochen hat – und das würde ihn wieder wahr machen.

Um beide Paradoxa zusammenzunehmen: Es ist nicht auszuschließen, dass ein Mensch, der sich der Simulation schizophrener Halluzinationen beziehtigt, gerade mit dieser Aussage seiner größten schizophrenen Halluzination Ausdruck verleiht. Schließlich sind Halluzinationen nichts anderes als psychische Simulationen von Stimmen oder Gesichtseindrücken.

Die in sich gedoppelte paradoxe Anlage von Moosbruggers Sprechsituation wird, um zu einem Resümee zu kommen, deswegen möglich, weil Musil, trotz der sonstigen Faktentreue, drei Dinge gegenüber den Gutachten verändert: Erstens wird die Schizophrenie- bzw. Halluzinationszuschreibung für Moosbrugger aus der Peripherie ins Zentrum, zweitens aus der Vergangenheit in die Gegenwart geholt (Moosbrugger ist zum Jetztzeitpunkt des Romans und nicht nur vor dem ersten Frauenmord schizophren), drittens wird das Augenmerk des Lesers darauf gelenkt, dass es Moosbrugger *selbst* ist, der die Simulations- und Halluzinationstheorie ausspricht. Nur durch diese drei Veränderungen werden Moosbruggers Aussagen paradox und oszillieren zwischen wahr und falsch, zwischen krank und gesund, zwischen zu- und unzurechnungsfähig. – Eine Logik, die vom Erzähler als komplexer und angemessener gekennzeichnet wird als das „Tertium non datur“ der Mediziner und Juristen.

### III. Moosbrugger und Ulrich

Welchen Zweck, so möchte ich abschließend fragen, verfolgt Musil mit Blick auf das Romanganze, wenn er mit seiner Figur Moosbrugger den Fall Voigt von seinem blinden Fleck, nämlich der Epilepsie und vor allem von der Schizophrenie, umschreibt und dabei eine Logik jenseits des *Tertium non datur* aufscheinen lässt? Die Antwort ist eine doppelte: Erstens erweist sich Moosbruggers epileptische und schizophrene Sprachverwirrung in Verbindung mit der Simulationsbehauptung als eine Mystik-affine Krankheit. Zweitens erklärt diese Krankheit, warum Moosbrugger (von den ersten Entwürfen im



Spion-Projekt an; dort sogar noch viel stärker)<sup>40</sup> als Doppelgänger Ulrichs figurieren kann – und damit als Mystiker im Gewande der äußersten körperlichen Gewalt.<sup>41</sup>

Ich beginne mit dem ersten Punkt. Aus einer mystischen Perspektive – genauer gesagt: aus der um 1900 topischen Perspektive einer ‚Mystik der Nerven‘<sup>42</sup> – ist festzuhalten, dass Moosbrugger durch seine epileptisch-unscharfe und halluzinationsbasierte Sprache nicht von jeder Erkenntnis ferngehalten wird, sondern nur von einer rationalen, mit Ulrich müsste man sagen: von einer ratioiden.<sup>43</sup> Aus eben dieser mystischen Perspektive ist dies jedoch alles andere als ein Nachteil: Mit Ps.-Dionysius-Areopagita – zitiert nach Martin Bubers *Ekstatischen Konfessionen* – gilt bekanntlich:

Mir scheint [...]: dass die Ursache aller Dinge [...] weder Rede noch Denken besitzt, da sie über alles Seiende überwesentlich hinausliegt und allein denen unverhüllt und wahrhaft erscheint, die über alle Schuld und Unschuld hinausschreiten, [...] wo, wie die Schrift sagt, der wahrhaftig ist, der jenseits von allem ist.<sup>44</sup>

<sup>40</sup> Man denke z. B. an die frühe Notiz aus dem Spion-Projekt: „Da die Moos-br. geschichte nicht Anlaß genug bietet um alle Menschen aufmarschieren zu lassen, die ich anfangs brauche, eine zweite Geschichte parallel schalten“ (MoE 1948). Auch auf poetologischer Ebene gibt es also eine Parallelaktion; aus dem Kaiser ist jedoch ein Frauenmörder geworden. Vgl. zum engen Verhältnis Ulrich/Moosbrugger in den frühen Entwürfen des Spion-Projektes: Fanta, Walter, *Die Entstehungsgeschichte des ‚Mann ohne Eigenschaften‘ von Robert Musil*, Wien u. a. 2000, S. 141ff.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu auch Ulrichs Ausführungen in Kapitel 116: „Die beiden Bäume des Lebens [...]“: „[...] Die Schöpfung‘ dachte er ‚ist nicht einer Theorie zuliebe entstanden, sondern‘ und er wollte sagen aus Gewalt, doch da sprang ein anderes Wort ein, als er erwartet hatte, und sein Gedanke ging so zu Ende: ‚sondern sie entsteht aus Gewalt und Liebe, und die übliche Verbindung zwischen diesen beiden ist falsch!‘“ (MoE 591). Aufbauend auf diesem Gedanken entwickelt Ulrich im Folgenden nicht nur das Konzept einer Liebes-, sondern auch einer Gewaltmystik.

<sup>42</sup> Vgl. zu diesem Begriff Bergengruen, Maximilian, *Mystik der Nerven. Hugo von Hofmannsthal's literarische Epistemologie des Nicht-mehr-Ich*, Freiburg u. a. 2010.

<sup>43</sup> Musil führt diesen Begriff in der „Skizze der Erkenntnis des Dichters“ von 1918 aus: „Man kann sagen, das ratioide Gebiet ist beherrscht vom Begriff des Festen und der nicht in Betracht kommenden Abweichung; vom Begriff des Festen als einer fictio cum fundamento in re. Zuunterst schwankt auch hier der Boden, die tiefsten Grundlagen der Mathematik sind logisch ungesichert, die Gesetze der Physik gelten nur angenähert [...]. Aber man hofft – nicht ohne Grund – das alles noch in Ordnung zu bringen“ (Musil, Robert, *Tagebücher, Aphorismen, Essays und Reden*, hrsg. von Adolf Frisé, Hamburg 1955, S. 782).

<sup>44</sup> Buber, Martin (Hrsg.), *Ekstatische Konfessionen*, Leipzig 1921, S. 189f.: „Aus den Dionysios dem Areopagiten zugeschriebenen Schriften“. Die Übersetzung ist sehr frei. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um die Stelle: Ps.-Dionysius Areopagita, *Corpus dionysiacum*, hg. von Günter Heil, Adolf Martin Ritter und Beate Regina Suchla, 2 Bde., Berlin u. a. 1990f., Bd. II, S. 142.

Moosbrugger als jemand, der „ersichtlich krank“ ist (s. o.), geht also aus mystischer Perspektive einen Weg der Erkenntnis, der jenseits der „Rede“ und des „Denken[s]“ liegt, und kann so in Bereiche vorstoßen, die dem – aus mystischer Sicht eingeschränkten – Verstand nicht offenstehen.

Dazu gehört auch Moosbruggers Ausbruch aus der Dichotomie von Zu- und Unzurechnungsfähigkeit und damit des *Tertium non datur*. Wenn man nämlich, wie der Erzähler und Ulrich oder, im historischen Diskurs, Fritz Mauthner, zeigen möchte, „wie wenig sich wirkliches Denken oder Sprechen um dieses logische Grundgesetz kümmere“,<sup>45</sup> dann deswegen, weil erst hinter dichotomischen Ordnungen wie ‚Schuld‘/‚Unschuld‘ eine Erfahrung möglich ist, die „jenseits von allem“ liegt. Man denke in diesem Zusammenhang, um nur ein Beispiel zu nennen, an Moosbruggers mystisches Einheitserlebnis in seiner Zelle: „Der Tisch war Moosbrugger. / Der Stuhl war Moosbrugger. / Das vergitterte Fenster und die verschlossene Tür war er selbst“ (MoE 395).

Auffallend ist nun – und das ist mein zweiter Punkt – das Interesse des Mystikers Ulrich am Mystiker Moosbrugger. Es ist sicher nicht übertrieben zu behaupten, dass Ulrichs bekannte Theorie, dass „die moralischen Werte nicht absolute Größen, sondern Funktionsbegriffe seien“ (MoE 748), am Beispiel Moosbruggers gebildet ist. Dementsprechend wären nicht nur die von Agathe genannten Einordnungen „gut oder böse“ zu funktionalisieren, sondern eben auch die Kategorien, die es in rechtlicher Hinsicht überhaupt erst möglich machen, von gut oder böse zu sprechen: also die Begriffe der Zu- und Unzurechnungsfähigkeit.

Ulrichs Meinung zufolge ist die Moral lediglich die „Auskristallisation einer inneren Bewegung, die von ihr völlig verschieden ist“ (MoE 748). Will man nun dieser inneren Bewegung jenseits ihrer verhärteten Formen habhaft werden, muss man sich ihr so weit als möglich annähern.<sup>46</sup> In Ulrichs Fall heißt das: in Moosbruggers Innenleben vollständig eintauchen. Dies geschieht z. B. in Kapitel 30, „Ulrich hört Stimmen“, ein Kapitel, in dem der Mann ohne Eigenschaften den Prozess vor seinem inneren Auge bzw. Ohr Revue passieren lässt und gerade dadurch, wie die Überschrift andeutet, an Moosbruggers schizophrene Halluzinationen teilhat. Es handelt sich dabei um eben jene Schizophrenie, die, wie gezeigt, die Gutachten der Psychiater vom Kopf auf die Füße stellt.

<sup>45</sup> Mauthner, Fritz, *Beiträge zu einer Kritik der Sprache*, 3 Bde., Hildesheim 1969 (= ND der Ausgabe Leipzig<sup>3</sup>1923), Bd. III, S. 368.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu auch Neymeyr, Barbara, *Psychologie als Kulturdiagnose. Musils Epochenroman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘*, Heidelberg 2005, S. 249f.

Umgekehrt hat auch Moosbrugger an Ulrichs Einheitsfantasien Teil. Hier ist ebenfalls ein Zitat aus den ‚Heiligen Gesprächen‘ aufschlussreich, in diesem Falle das Gespräch von Agathe und Ulrich über die mystische Einheits- erfahrung: „Und plötzlich zerreit das Papier!“ fiel Agathe ein“ (MoE 762) – und Ulrich antwortet:

Ja. Das heit: irgendeine gewohnheitsmige Verwebung in uns zerreit. [...] Ich mchte sagen: die Einzelheiten besitzen nicht mehr ihren Egoismus, durch den sie unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, sondern sie sind geschwisterlich und im wrtlichen Sinn ‚innig‘ untereinander verbunden. Und natrlich ist auch keine ‚Bildflche‘ mehr da, sondern irgendwie geht alles grenzenlos in dich ber. (MoE 762)

Auch bei Moosbrugger geht alles „grenzenlos“ in ihn „ber“. Mit dem entscheidenden Unterschied, dass das Zerreien der Oberflche bei ihm nicht lediglich einen Tabubruch (wie den Inzest der beiden Geschwister) beschreibt, sondern ein wortwrtliches Zerreien des Frauenkrpers, der ihm gegenbersteht: „Das Leben bildet eine Oberflche“, heit es im Kapitel 59, „die so tut, als ob sie sein mte, wie sie ist, aber unter ihrer Haut treiben und drngen die Dinge. Moosbrugger stand immer mit den Beinen auf zwei Schollen und hielt sie zusammen, vernnftig bemht, alles zu vermeiden, was ihn verwirren konnte“ (MoE 241).

Aber bisweilen scheint Moosbrugger die drngende Wahrheit im Untergrund und deren Ein- und Reinhaltung wichtiger als die der Oberflche. „Gewhnlich wendete er eben seine ganze Riesenkraft an, um die Welt zusammenzuhalten“ – aber manchmal, so der Erzhler, nimmt er mit einem „Messer“ (MoE 240f.) Teil an ihrer mystischen Zerstrung.

## Literaturverzeichnis

### Quellen

- Bleuler, Eugen, *Lehrbuch der Psychiatrie*, Berlin 1916.  
 Buber, Martin (Hrsg.), *Ekstatische Konfessionen*, Leipzig 1921.  
 Frhwald, W. Th., *Handbuch des sterreichischen Stragesetzes ber Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und der Preordnung von 27. Mai 1852*, in: *Handbuch des sterreichischen Strarechtes*, Erster Theil, 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage, Wien 1855.  
 Krafft-Ebing, Richard von, *Psychopathia sexualis. Mit besonderer Bercksichtigung der contrren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie*, Stuttgart <sup>12</sup>1903 (Ausgabe letzter Hand).  
 Liszt, Franz von, „Die strafrechtliche Zurechnungsfhigkeit. Vortrag, gehalten am 4. August 1896 auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongre“, in: Ders., *Strafrechtliche Aufstze und Vortrge*, 2 Bde., Berlin 1905.

- Mauthner, Fritz, *Beitrge zu einer Kritik der Sprache*, 3 Bde., Hildesheim 1969 (= ND der Ausgabe Leipzig <sup>3</sup>1923).  
 Musil, Robert, *Der Mann ohne Eigenschaften. Aus dem Nachla. Neu durchgesehene und verbesserte Ausgabe*, hrsg. von Adolf Fris, 2 Bde., Hamburg <sup>13</sup>2006.  
 Ps.-Dionysius Areopagita, *Corpus dionysiacum*, hrsg. von Gnter Heil, Adolf Martin Ritter und Beate Regina Suchla, 2 Bde., Berlin u. a. 1990f.  
 Trkel, Siegfried, „Der Lustmrder Christian Voigt. Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde“, in: *Archiv fr Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*, 55/1913, S. 47–97.

### Forschung

- Beard, Philipp H., „Clarisse und Moosbrugger vs. Ulrich/Agathe: Der ‚Andere Zustand‘ aus neuer Sicht“, in: *Modern Austrian Literature*, 9/1975, 3/4, S. 114–130.  
 Bergengruen, Maximilian, „Tollwut, Werwolf, Wilde Jagd. Wie das Gebiss des Jgers Jrge Brentanos ‚Geschichte vom braven Kasperl und dem schnen Annerl‘ verzhnt“, in: Ders. et al. (Hrsg.), *Sexualitt, Recht, Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, Mnchen 2005, S. 263–293.  
 Bergengruen, Maximilian, *Mystik der Nerven. Hugo von Hofmannsthal's literarische Epistemologie des Nicht-mehr-Ich*, Freiburg u. a. 2010.  
 Bernauer, Hermann, *Zeitungslektre im ‚Mann ohne Eigenschaften‘*, Mnchen 2007.  
 Braun, Wilhelm, „Moosbrugger Dances“, in: *Germanic Review*, 35/1960, S. 214–230.  
 Bren, Eberhard von, *Zur Bedeutung der Psychologie im Werke Robert Musils*, Zrich u. a. 1970  
 Corino, Karl, „Zerstckt und durchdunkelt. Der Sexualmrder Moosbrugger im ‚Mann ohne Eigenschaften‘ und sein Modell“, in: *Musil-Forum*, 10/1984, S. 105–119.  
 Corino, Karl, *Robert Musil. Eine Biographie*, Hamburg 2003.  
 Fanta, Walter, *Die Entstehungsgeschichte des ‚Mann ohne Eigenschaften‘ von Robert Musil*, Wien, Kln, Weimar 2000.  
 Ferk, Janko, *Recht ist ein ‚Proze‘. ber Kafkas Rechtsphilosophie*, Wien 1999.  
 Gschwend, Lukas, *Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfhigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strarecht*, Zrich 1996.  
 Heydebrand, Renate von, *Die Reflexionen Ulrichs in Robert Musils Roman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘. Ihr Zusammenhang mit dem zeitgenssischen Denken*, Mnster 1966.  
 Howald, Stefan, *sthetizismus und sthetische Ideologiekritik. Untersuchungen zum Romanwerk Robert Musils*, Mnchen 1984.  
 Lnker, Fred, „Der Fall Moosbrugger. Zum Verhltnis von Psychopathologie und Anthropologie in Robert Musils ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘“, in: *Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft*, 47/2003, S. 280–302.  
 Mller-Dietz, Heinz, „(Ich-)Identitt und Verbrechen. Zur literarischen Rekonstruktion psychiatrischen und juristischen Wissens von der Zurechnungsfhigkeit“, in: Manfred Pfister (Hrsg.), *Die Modernisierung des Ich. Studien zur Subjektkonstitution in der Vor- und Frhmoderne*, Passau 1989, S. 240–253.  
 Mller-Dietz, Heinz, „Moosbrugger, ein Mann mit Eigenschaften oder Strarecht und Psychiatrie in Musils ‚Mann ohne Eigenschaften‘“, in: Ders., *Recht und Kriminalitt im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufstze*, Baden-Baden 1999, S. 117–145.

- Müller-Dietz, Heinz, „Strafrecht und Psychiatrie im Werk Robert Musils“, in: Ders., *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990, S. 430–455.
- Neymeyr, Barbara, *Psychologie als Kulturdiagnose. Musils Epochenroman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘*, Heidelberg 2005.
- Ogris, Werner, „Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848–1918“, in: Ders./Gábor Máthé (Hrsg.), *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX–XX. Jahrhundert*, Budapest 1996, S. 55–75.
- Ostermann, Eberhard, „Das wildgewordene Subjekt. Christian Moosbrugger und die Imagination des Wilden in Musils ‚Mann ohne Eigenschaften‘“, in: *Neophilologus*, 89/2005, S. 605–623.
- Payne, Philip, „Musil erforscht den Geist eines anderen Menschen“. Zum Porträt Moosbruggers im ‚Mann ohne Eigenschaften‘, in: *Literatur und Kritik*, 106f./1976, S. 389–404.
- Reuchlein, Georg, *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt 1985.
- Rüdiger, Horst, *Sokrates ist nicht Sokrates. Der Kampf mit dem gesunden Menschenverstand*, Zürich, München 1975.
- Sainsbury, Richard M., *Paradoxes*, Cambridge 1988.

Anja Stukenbrock (Freiburg i. Br.)

## Zur Beredsamkeit des Körpers

### Figurendarstellung und Figurenwissen als multimodale Alltagsinszenierung

#### I. Einleitung

Die folgende Untersuchung ist als linguistischer Beitrag zu einer interdisziplinären Auseinandersetzung mit dem literaturtheoretischen Konzept des Figurenwissens zu begreifen, das in diesem Kontext nicht das Wissen über sprachliche Stilmittel wie Wort-, Satz-, Gedanken- oder Klangfiguren bezeichnet, sondern ein Wissen meint, das auf in literarischen Texten – insbesondere in der Epik und der Dramatik – auftretende Figuren im Sinne von fiktiven Personen bzw. Charakteren bezogen ist.<sup>1</sup>

Die Vorstellung von Figurenwissen als ein rezipientenseitig aufgebautes Wissen über literarische Figuren stellt jedoch nur eine Lesart des Begriffs des Figurenwissens dar. Sie rekuriert auf eine Deutung des Determinativkompositums, die eine *genitivus objectivus*-Relation zwischen dem Determinans {Figuren} und dem Determinatum {Wissen} herstellt. Ausgehend vom morphologischen Konstruktionsprinzip dieses Kompositums ist eine zweite Lesart möglich, die eine *genitivus subjectivus*-Relation zwischen den durch Determinans und Determinatum bezeichneten Begriffen annimmt. In diesem Fall handelt es sich um Figurenwissen im Sinne eines den Figuren selbst zuzuschreibenden Wissens, das im Hinblick auf seine Komplexität bzw. Fragmentarisierung, das Interagieren oder Konfliktieren mit dem Wissen anderer Figuren und dem des Erzählers betrachtet werden kann.

Zusammengefasst handelt es sich bei der zweiten Lesart um ein Wissen der Figuren, während es bei der ersten Lesart um ein den Rezipienten zuzuschreibendes Wissen über Figuren geht. Letzteres kann sowohl im Sinne

<sup>1</sup> Laut Jannidis (Jannidis, Fotis, „‚Individuum est ineffabile‘. Veränderung der Individualitätssemantik im 18. Jahrhundert und ihre Auswirkung auf die Figurenkonzeption im Roman“, in: *Aufklärung*, 9/1996, 2, S. 77–110) handelt es sich beim Figurenwissen um das vom Leser im Leseprozess sukzessive aufgebaute Wissen über literarische Figuren, das durch explizite und implizite Kohärenzmuster hergestellt wird, die sowohl in der synchronen als auch in der diachronen Dimension eines literarischen Textes operieren.

# linguae & litterae

Publications of the School of Language & Literature  
Freiburg Institute for Advanced Studies

Edited by

Peter Auer · Gesa von Essen · Werner Frick

Editorial Board

Michel Espagne (Paris) · Marino Freschi (Rom)  
Erika Greber (Erlangen) · Ekkehard König (Berlin)  
Per Linell (Linköping) · Angelika Linke (Zürich)  
Christine Maillard (Strasbourg) · Pieter Muysken (Nijmegen)  
Wolfgang Raible (Freiburg)

Editorial Assistant

Aniela Knoblich

8

De Gruyter

# Figurenwissen

Funktionen von Wissen bei der narrativen Figurendarstellung

Herausgegeben von

Lilith Jappe, Olav Krämer und  
Fabian Lampart

De Gruyter

ISBN 978-3-11-022913-4  
e-ISBN 978-3-11-022914-1  
ISSN 1869-7054

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Inhalt

<i>Lilith Jappe, Olav Krämer, Fabian Lampart</i> Einleitung. Figuren, Wissen, Figurenwissen . . . . .	1
<i>Manuele Gragnolati (Oxford / Berlin)</i> Sehnsucht nach Umarmungen. Melancholie und Körperlichkeit in Dantes eschatologischer Anthropologie . . . . .	36
<i>Almut Suerbaum (Oxford)</i> Wissen als Macht. Figurendarstellung in Thürings von Ringoltingen <i>Melusine</i> . . . . .	54
<i>Daniel Fulda (Halle)</i> „Sçavoir l’Histoire; c’est connoitre les hommes“. Figurenwissen und Historiographie vom späten 17. Jahrhundert bis Schiller . . . .	75
<i>Johannes Süßmann (Paderborn)</i> Charakterisieren. Dilemma und Kunst der historiographischen Figurenzeichnung . . . . .	114
<i>Frank Zipfel (Mainz)</i> Schein und Sein in Briefen. Über das Verhältnis von Figuren- darstellung und Anthropologie in Choderlos de Laclos’ <i>Les liaisons dangereuses</i> . . . . .	133
<i>Wolfgang Lukas (Wuppertal)</i> „Figurenwissen“ vs. „Textwissen“. Zur literarischen Archäologie des psychischen ‚Unbewussten‘ in der Erzählliteratur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . . . .	170
<i>Michael Scheffel (Wuppertal)</i> Figurationen der Leidenschaft. Die erzählte Gesellschaft des Honoré de Balzac . . . . .	201
<i>Dorothee Birke (Freiburg i. Br.)</i> Zur Rezeption und Funktion von „Typen“. Figurenkonzeption bei Charles Dickens . . . . .	220
<i>Friederike Carl (Freiburg i. Br.)</i> Ideenträger und Ideenzerstörer. Figuren in Dostoevskijs <i>Besy (Böse Geister)</i> . . . . .	241

<i>Katharina Grätz (Freiburg i. Br.)</i> „Nicht bloß Typ und nicht bloß Individuum“ Figuren in Theodor Fontanes Gesellschaftsromanen . . . . .	258
<i>Thorsten Fitzon (Freiburg i. Br.)</i> Figur und Figuration. Perspektivierung sterblicher Zeit in Wilhelm Raabes <i>Altershausen</i> . . . . .	279
<i>Michael Butter (Freiburg i. Br.)</i> Was Leser mit Figuren lernen. Henry James' „The Real Thing“ (1892) und Stephen Cranes „An Experiment in Misery“ (1894) . . . . .	307
<i>Maximilian Bergengruen (Genf)</i> Moosbruggers Welt. Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in Robert Musils <i>Der Mann ohne Eigenschaften</i> . . . . .	324
<i>Anja Stukenbrock (Freiburg i. Br.)</i> Zur Beredsamkeit des Körpers. Figurendarstellung und Figurenwissen als multimodale Alltagsinszenierung . . . . .	345
<i>Christian Budnik (Bern)</i> Narrative Theorien personaler Identität . . . . .	386
Autorinnen und Autoren . . . . .	403

*Lilith Jappe, Olav Krämer, Fabian Lampart (Freiburg i. Br.)*

## Einleitung

### Figuren, Wissen, Figurenwissen

In der Forschung zur Figurendarstellung in der erzählenden Literatur ist allgemein anerkannt, dass bei der Produktion und Rezeption literarischer Figuren spezifische Wissensmengen und Wissensformen involviert sind: Autorinnen und Autoren beziehen sich in der Konzeption ihrer Figuren in aller Regel auf psychologisches und anthropologisches sowie literarisches Wissen, das heißt auf psychologische und anthropologische Annahmen, die in ihrer Zeit und ihrem kulturellen Umfeld geläufig sind, sowie gegebenenfalls auf in der literarischen Tradition vorgeprägte Figurentypen. Außerdem haben Figuren eine intendierte Funktion innerhalb der Gesamtkomposition des Werks, und diese Funktion besteht vielfach in der Vermittlung eines spezifischen Wissens, also darin, Auffassungen etwa über Moral, Gesellschaft oder Geschichte mitzuteilen. Leserinnen und Leser schließlich aktivieren in der Rezeption des Werks und seiner Figurendarstellungen bestimmte Wissensstrukturen, um die Textinformationen auf inferentiellem Weg zu ergänzen und Vorstellungen etwa über Aussehen, Charakter und Motive der Figuren zu bilden.

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge zu einer Ende 2008 am Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) veranstalteten Tagung, in deren Zentrum die Untersuchung dieser Beziehungen zwischen Figuren in narrativer Literatur und verschiedenen Wissensformen stand. Zu den übergeordneten Fragestellungen der Tagung gehörten folgende: Welche Rollen spielen spezifische Wissensbestände bei der Darstellung von Figuren in Erzähltexten, welche Anthropologie wird in der Darstellung von Figuren in literarischen Texten vermittelt? Wie lassen sich Techniken und Strategien der Transferierung von außerliterarischen Wissensbeständen in literarische Narrationen systematisch beschreiben? Welche Differenzen und Konstanten ergeben sich für diese systematischen Aspekte des Themas, wenn man die Abhängigkeit von Figur und Wissen in diachroner Perspektive untersucht? Wie intensiv ist der Einfluss bestimmter Konventionen narrativer Gentes bei der Darstellung von Figuren? Welche Arten des vorgängigen Wissens sind an der Konstitution von Personenvorstellungen auf der Grundlage von Textdaten beteiligt, wie vollzieht sich die Interaktion zwischen Textinformation und vorgängigem Wissen der Leserin oder des Lesers? Wie weit trägt der spe-